

von Wohnungsgeldzuschüssen, die Entschädigungen bei Betriebsunfällen, die Versorgung von Mannschaften der Schutztruppe, theils auf Verordnungen des Kaisers, wie für die Marine, der Contingentsherren für das stehende Heer, letzteres nur mit der Maßgabe, daß materiell nur der Kaiser die Verordnungsbezugnis hat und die übrigen Contingentsherren verpflichtet sind, gleiche Verordnungen für ihre Contingente zu erlassen¹. Die Verschiedenheit beruht nicht auf innerer Nothwendigkeit, sondern auf der geschichtlichen Entwicklung. Alle Leistungen des Staates an das Militär beruhen in Preußen einst auf Verordnung, auch die für Wohnungsgeldzuschüsse oder die an Pensionen, Wittwen- und Waisenunterstützungen. Auf einzelnen Gebieten hat das Parlament sein Geldeausgabenbewilligungsrecht benützt, um die gesetzliche Regelung zu erzwingen.

Am sich ist der Anspruch auf Sold kein innerlich verschiedener von dem auf Pension, der auf Reise- und Umzugskosten kein innerlich verschiedener von dem auf Wohnungsgeldzuschuß, und doch beruhen die Ansprüche der ersteren Art auf Verordnungen, die der letzteren Art auf Gesetzen. Aber auch soweit die Regeln über Verpflegung, Besoldung u. s. w. nicht auf Gesetz beruhen, ist die Herrensverwaltung nicht frei; vielmehr ist sie an das Statutgesetz gebunden². Dieses macht aber nur Recht aus zwischen der Staatsregierung einerseits und dem Bundesrath und Reichstag andererseits³ und giebt den Officieren und Mannschaften keinen klagenbaren Anspruch an die Herrensverwaltung; es enthebt aber das Nichtzustandekommen oder das verspätete Zustandekommen des Statutgesetzes die Herrensverwaltung nicht ihrer Verpflichtung, den Truppen die ihnen zustehende Verpflegung und Besoldung zu Theil werden zu lassen.

Die Ansprüche auf Verpflegung und Besoldung sind theils im Rechtsweg verfolgbar, theils ist ihnen der Rechtsweg verschlossen. Ursprünglich galt letzteres in Preußen früher für alle Ansprüche der Militärpersonen wie überhaupt für alle Ansprüche auf Dienstverhältnisse, welche aus der Verleihung von Staatsämtern und Würden herrührten⁴. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) führte für vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg ein. Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sind im Wesentlichen wiederholt in den §§ 149 ff. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61). Aber dieses Gesetz giebt nur den Reichsbeamten, also auch den Militärbeamten, nicht aber den Militärpersonen das Klagerrecht wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Die Frage, ob Officiere im Sinne dieses Gesetzes Staatsbeamte sind, ist vom Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte durch Erkenntnis vom 13. August 1870 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1870, S. 310) bejaht worden. Da aber nach dem Sprachgebrauche der Reichs- und Landesgesetze Officiere nicht „Beamte“ sind, da ferner nach dem älteren preussischen Rechte der Rechtsweg für Ansprüche der Militärpersonen nicht zugelassen war, so muß entgegen der Ansicht des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte daran festgehalten werden, daß für Ansprüche der Officiere und Mannschaften der Rechtsweg nur besteht, wo er durch neuere Specialgesetze besonders zugelassen ist. Dies ist geschehen für Pensionen, Wittwen- und Waisengeld, indeß nur nach näherer Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine u., vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), §§ 113 ff. Da die Natur des Anspruchs auf Sold keine andere ist als die des Anspruchs auf Pension, so liegt auch hier vom Rechtsstandpunkte aus keine logische und innere, sondern nur eine historische und zufällige Verschiedenheit vor. Auch der Charakter der Besoldung von Militärpersonen an Gehalt, Reise- und Umzugskosten u. s. w. ist kein anderer als derjenige der Besoldung

¹ S. oben § 45.

² S. oben § 43.

³ S. oben § 38.

⁴ S. u. K. Cabinetorders vom 7. Juli 1830 und 28. October 1836 in v. Rumpff's Annalen.

2b. XLVIII, S. 433, Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte vom 28. December 1860 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1861, S. 78).